

CHRISTOPH SPENDEL

> „Die Reform verstößt gegen fundamentale



Fotos: Bernd Eisrecker/Losson Fotografie

Herr Professor Spengel, Sie haben in Ihrer jüngsten Studie berechnet, was die Steuerreform, die vom Jahr 2008 an Unternehmen um rund fünf Milliarden Euro entlasten soll, den Firmen tatsächlich bringt. Tenor: Gewinner sind mittelständische Kapitalgesellschaften. Sollten Personenunternehmer darüber nachdenken, sich künftig in eine Kapitalgesellschaft, etwa eine GmbH oder AG, umzuwandeln?

Spengel: Für manche Firmen lohnt sich diese Überlegung durchaus. Allerdings muss man hier klar differenzieren – nach Größe und Ertragslage. Geht es zum Beispiel um eine ertragsstarke Personengesellschaft, so gilt für die Gewinne auch nach der Reform zunächst einmal der Spitzensatz der Einkommensteuer, also 42 Prozent. Als Kapitalgesellschaft müsste die Firma dagegen ihre Gewinne nur mit dem auf 15 Prozent gesenkten Körperschaftsteuersatz versteuern. Inklusiv Gewerbesteuer läge dann ihre Steuerlast bei rund 30 Prozent. Auf den ersten Blick erscheint daher die Kapitalgesellschaft künftig als die günstigere Variante.

Und auf den zweiten Blick?

Spengel: Die Reform bringt auch für Personengesellschaften einige vorteilhafte Änderungen.

Welche sind das?

Spengel: Die wichtigste positive Änderung: Personengesellschaften können in Zukunft eine Thesaurierungsrücklage bilden. Wenn sie also ihre Gewinne einbehalten, zahlen sie nach der Reform nur noch einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 29,8 Prozent. Dieser Satz entspricht etwa der geplanten Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften.

Und wenn sie ihre Gewinne ausschütten?

Spengel: Der Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft zahlt künftig auf seinen Gewinnausschüttungsanteil, die Dividende, eine Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent. Das ist neu. Die Belastung ausgeschütteter Gewinne summiert sich dann auf etwa 48 Prozent: rund 30 Prozent Unternehmenssteuern zuzüglich 25 Prozent Abgeltungsteuer auf die Dividende. Gleiches soll auch für Personengesellschaften gelten.

Zur Person: Prof. Dr. Christoph Spengel

lehrt und forscht an der Universität Mannheim, wo er den Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre innehat. Gleichzeitig ist er Forschungsprofessor am Mannheimer Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und Gastwissenschaftler an der Oxford University. Zudem berät er als Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium die Politik.

Die Koalition hat ein unausgeglichenes Konzept für die **UNTERNEHMEN-STEUERREFORM** vorgelegt, kritisiert Professor Christoph Spengel von der Uni Mannheim. Dennoch: Die meisten Mittelständler werden von der Gesetzesänderung profitieren. DAS GESPRÄCH FÜHRTE MONIKA HOFMANN

Steuerprinzipien“

aber nur wenn sie zunächst eine Thesaurierungsrücklage bilden und später Entnahmen daraus realisieren.

Personen- und Kapitalgesellschaften sind damit also gleichgestellt?

Spengel: Für ertragsstarke Personengesellschaften trifft das weitgehend zu – ihre Belastungen gleichen künftig denen von Kapitalgesellschaften. Dies gilt, wenn die Gewinne einbehalten und auch, wenn sie entnommen werden. Statt eine Thesaurierungsrücklage zu bilden, können Personengesellschaften allerdings auch am herkömmlichen Besteuerungsprinzip festhalten: Dann unterliegen ihre Gewinne weiterhin ausschließlich dem individuellen Einkommensteuersatz.

Wie sieht es bei weniger ertragsstarken Personengesellschaften aus?

Spengel: Wenn das Unternehmen so niedrige Gewinne realisiert, dass seine durchschnittliche Steuerlast unter der gesamten Belastung ausgeschütteter Gewinne von etwa 48 Prozent liegt, bleibt die Personengesellschaft die günstigere Alternative. Welche Variante letztlich die steuergünstigste ist, muss jeder individuell für seine Firma berechnen.

Damit verfehlt Bundesfinanzminister Peer Steinbrück das erste seiner großen Reformziele: die Rechtsformneutralität. Dieses Prinzip verlangt, dass Personen- und Kapitalgesellschaften unter dem Strich die gleiche Steuerlast tragen. Das ist aber auch nach der Reform nicht der Fall.

Spengel: Richtig, die Reform schafft nur für einen Teil der Personen- und Kapitalgesellschaften Rechtsformneutralität. Was das Ungleichgewicht vergrößert: Personenfirma haben auch weiterhin den Vorteil, dass sie ihre Verluste, wenn sie einmalig auftreten, mit den anderen Einkünften verrechnen können. Daran ändert sich nichts.

Wenn es also um Unternehmen geht, die geringere Gewinne oder gar Verluste verbuchen, ist die Personengesellschaft unter steuerlichem Aspekt die bessere Alternative?

Spengel: So ist es, zumal sich auch bei der Gewerbesteuer einiges bewegt hat. Zum einen sinkt die Messzahl von fünf auf 3,5 Prozent, und die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe entfällt. Dies betrifft Unternehmen aller Rechtsformen. Zum anderen gibt es aber Erleichterungen speziell für Personennunternehmen. Sie dürfen künftig mehr als doppelt so viel Gewerbesteuer wie bisher mit ihrer Einkommensteuerschuld verrechnen.

In welcher Größenordnung bewegt sich diese Entlastung über die Gewerbesteuer für kleinere Firmen?

Spengel: Sie ist auf jeden Fall spürbar. Diese Neuregelung

neutralisiert die Gewerbesteuerlast bis zu einem Hebesatz von 380 Prozent. Derzeit liegt dieser kritische Hebesatz bei etwa 300 Prozent.

Alle Berechnungen der Koalition gehen jedoch davon aus, dass sich die Hebesätze der Gemeinden nicht ändern. Allerdings sinken ihre Einnahmen mit der Unternehmensteuerreform. Wenn sie dann im Gegenzug die Hebesätze erhöhen, steigt auch wieder die Belastung für Unternehmen. Könnte das die Erfolge der geplanten Steuerentlastung zunichte machen?

Spengel: Nicht ganz, aber doch zu einem großen Teil. Das kann die steuerlichen Tarifsenkungen gerade in Großstädten wie München oder Frankfurt, die ohnehin höhere Hebesätze haben, um drei bis dreieinhalb Prozentpunkte wettmachen. Und wir müssen davon ausgehen, dass die Gemeinden so reagieren und versuchen werden, über die Hebesätze ihre Einnahmen wieder zu steigern.

Hilft die Reform mit ihrer steuerlichen Bevorzugung einbehaltener Gewinne, die Eigenkapitaldecke im Mittelstand zu stärken?

Spengel: Dieses Ziel will die Koalition zwar mit ihrer Reform erreichen. Aber auch das verfehlt sie – und nicht nur um Haaresbreite, sondern sehr weit.

Was läuft hier schief?

Spengel: Die Abgeltungsteuer, die Anteilseigner und Sparer in Zukunft auf ihre Zinseinkommen und Dividenden zahlen sollen, ist nicht auf die Unternehmensteuerreform abgestimmt. Die fatale Folge: Sie fördert die Fremdfinanzierung. Das führt zu enormen volkswirtschaftlichen Verzerrungen – und es konterkariert das Ziel, dass kleine und mittlere Firmen endlich mehr Eigenkapital aufbauen.

Das müssen Sie erklären.

Spengel: Gerade in mittelständischen Firmen bestehen oft enge familiäre Beziehungen zwischen Anteilseignern und Chefs, oft sind die Geschäftsführer auch Gesellschafter. Das eröffnet ihnen besondere Spielräume bei der Finanzierung. Vor allem wenn es um Fremdfinanzierung geht, haben Kapitalgesellschaften eine spezifische Option, die den Personennunternehmen nicht offensteht: Sie können sich über Darlehen der Gesellschafter finanzieren und dies zugleich als Steuervorteil nutzen.

Wie funktioniert das konkret?

Spengel: Die Kapitalgesellschaft vereinbart mit ihren Anteilseignern, dass diese der Gesellschaft Darlehen gewähren. Dann wird der Gewinn der Gesellschaft um die Zinsen für diese Kredite gemindert. Voraussichtlich unterliegen künftig



„Das Koalitionskonzept bringt viele neue Abgrenzungsprobleme.“

PROF. DR. CHRISTOPH SPENDEL

die Zinsen, die der Gesellschafter dadurch einnimmt, ebenfalls der Abgeltungsteuer. Letztlich könnte damit die Kapitalgesellschaft einen Teil ihres Gewinns über diese Zinszahlungen den Gesellschaftern zukommen lassen – und ihn dort nur dem 25-Prozent-Tarif der Abgeltungsteuer unterwerfen. So würde sie die höhere Steuerlast umgehen, die andernfalls für ausgeschüttete Gewinne mit knapp 48 Prozent fällig wäre.

Damit würden Kapitalgesellschaften die Abgeltungsteuer quasi als Steuerbonus nutzen und sich folglich verstärkt über Darlehen finanzieren.

Spengel: Damit müssten wir rechnen. Der Gesetzgeber möchte das zwar verhindern, indem er die Gesellschafterdarlehenszinsen von der Abgeltungsteuer ausnimmt. Das lässt sich aber umgehen. Beispiel Österreich: Hier gilt bereits seit dem Jahr 2000 eine solche Regelung, doch die Unternehmen und Banken nutzen Spielräume. Experten sprechen von Back-to-back-Finanzierungen: Der Gesellschafter gibt sein Darlehen nicht direkt an seine Kapitalgesellschaft, sondern legt es etwa als Anleihe an, bezieht Zinsen, zahlt darauf die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent. Und die Gesellschaft holt sich das Darlehen von derselben Bank, die die Anleihe als Sicherheit für den Kredit nimmt. Solche Varianten lassen sich, wenn noch mehr Institute dazwischengeschaltet sind, nicht mehr kontrollieren.

Das begünstigt daher generell die Fremdfinanzierung?

Spengel: Ja, denn diese Art der Finanzierung unterliegt dann nur noch der Abgeltungsteuer von 25 Prozent, während die

Finanzierung über Eigenkapital mit Unternehmensteuern von rund 30 Prozent belastet wird. Dazu kommt noch die zusätzliche Abgeltungsteuer, die Anteilseigner auf Dividenden zu zahlen haben, wenn Kapitalgesellschaften ihre Gewinne ausschütten. Insgesamt beträgt die Eigenkapitalbelastung damit rund 48 Prozent.

Das läuft dem zweiten großen Reformziel, die Eigenkapitalbildung zu fördern, zuwider?

Spengel: Dieses Ziel verfehlt die Koalition komplett. Denn wer privates Kapital außerhalb des Unternehmens anlegt, zahlt letztlich nur die Abgeltungsteuer von 25 Prozent auf die Erträge. Wer aber das Geld im Betrieb lässt, muss mindestens fünf Prozent mehr an den Fiskus abführen. Das setzt große Anreize, dem Unternehmen Eigenkapital zu entziehen. Der Webfehler der Reform liegt darin, dass der Satz der Abgeltungsteuer mit 25 Prozent deutlich von der Unternehmensteuer mit knapp 30 Prozent abweicht und dass Ausschüttungen zusätzlich mit der Abgeltungsteuer belegt werden.

Und wenn diese beiden Sätze gleich hoch wären, ...

Spengel: ... bräuchte das eine deutliche Verbesserung. Zwar wäre das noch nicht perfekt, weil auch dann noch die zusätzliche Abgeltungsteuer auf die Dividende fällig wäre, aber

es wäre der richtige Weg. Hier muss die Koalition kräftig nachbessern. Mein Vorschlag: Beide Sätze sollten 25 Prozent betragen, dann drohen weniger Verzerrungen bei Finanzierungsentscheidungen.

Trotz aller Mängel – bringt die Reform insgesamt eine Verbesserung speziell für Mittelständler?

Spengel: Ja, für diese Firmen schon. Besonders kleine und mittlere Kapitalgesellschaften profitieren von der Senkung der Unternehmensteuerbelastung und erhalten – wie auch die Personengesellschaften – Erleichterungen bei der Ansparabschreibung. Zugleich sind sie von den großen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Reform kaum betroffen: Weder die Zinsschranke noch die Funktionsverlagerungsteuer greift bei den meisten von ihnen.

Die geplante Zinsschranke soll nach dem Willen der Koalition verhindern, dass Firmen via Zinszahlungen ins Ausland Gewinne am Fiskus vorbeischleusen. Welche Unternehmen trifft dies?

Spengel: Es gibt dabei eine Freigrenze von einer Million Euro. In Höhe dieses Betrags können Unternehmer weiterhin ihre Zinsen voll vom Gewinn abziehen. Nur große Mittelständler kommen über diese Grenze.

Was passiert dann?

Spengel: Die Zinsschranke ist ein sehr aggressives Instrument. Sie verhindert, dass Unternehmer, die mehr Zinsen zahlen, diese vom Ertrag abziehen können. Nur bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Gewinns vor Steuern und Zinsen

will das die Koalition erlauben, der Rest soll nicht abzugsfähig sein und auf künftige Jahre vorgetragen werden. Der Gesetzgeber lässt also pauschal einen bestimmten Anteil der Kosten, die zu den Betriebsausgaben zählen, nicht zum Abzug von der Steuerschuld zu. Es gibt keine vergleichbare Regelung in Europa – und es verstößt gegen fundamentale Steuerprinzipien.

Gegen welche Prinzipien?

Spengel: Erstens gegen das verfassungsrechtlich geschützte Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Daraus leiten wir das Nettoprinzip ab: Nur die Einnahmen unterliegen der Steuer, die nach Abzug aller Kosten übrig bleiben. Die Zinsschranke verletzt diesen Grundsatz. Zum ersten Mal sieht die Regierung im großen Stil solche sehr willkürlichen Abzugsbeschränkungen vor. Daher ist diese Regelung verfassungsrechtlich bedenklich.

Und der zweite Grundsatz, gegen den die Zinsschranke verstößt?

Spengel: Zweitens kollidiert sie mit Europarecht. Denn letztlich zwingt sie Investoren dazu, in Deutschland Erträge zu erwirtschaften. Die Ertragserzielung im Ausland wird also diskriminiert. Wenn etwa ein größeres Unternehmen in einer ausländischen Tochterfirma Investitionen tätigt, werden die Gewinne dort versteuert. Das lohnte sich bislang, weil im Ausland meist die Erträge einer geringeren Steuerlast unterliegen. Doch die Zinsschranke greift hier massiv ein. Sie bewirkt, dass Unternehmen ihr Kapital zurück ins Inland verlagern müssen. Das aber verletzt die europäischen Grundfreiheiten – die Niederlassungs- und die Kapitalverkehrsfreiheit.

Europarechtliche Probleme sehen Sie auch bei dem zweiten großen Instrument der Gegenfinanzierung, der Funktionsverlagerungssteuer – verbirgt sich dahinter eine Art Strafsteuer für Unternehmen, die Jobs oder Know-how ins Ausland verlagern?

Spengel: Richtig. Künftig sollen Unternehmen Steuern auf sogenannte Funktionen bezahlen, die sie ins Ausland verlagern. Dagegen bleiben solche Verlagerungen im Inland steuerfrei. Das kann auch Mittelständler treffen, die international agieren. Hier gibt es keine Freigrenze. Europarechtlich ist auch diese Regelung fragwürdig.

Rechnen Sie mit Klagen?

Spengel: Gewiss. Viele Firmen werden davon betroffen sein, wenn die Koalition daran festhält.

Sollte die Koalition ihren Entwurf noch einmal an diesen Stellen nachbessern?

Spengel: Wissen Sie, es reicht nicht, an kleinen Schraubchen zu drehen, wir müssen schon das große Rad bewegen. Die Regierung sucht mit solchen Ideen nach neuem Steueraufkommen – und holt es sich schließlich mit rechtlich fragwürdigen Instrumenten. Sie sollte insbesondere bei der Zinsschranke darüber nachdenken, die Abzugsbeschränkung nur für solche Zinsen vorzusehen, die auf Gesellschafterdarlehen gezahlt werden. Dies ist international üblich. Bei der Funktionsverlagerung gibt es ebenfalls Möglichkeiten, sie so zu gestalten, dass sie nicht gegen das Europarecht verstößt.

Bringt die Reform insgesamt eine Verbesserung zum Status quo?

Spengel: International gesehen ja, für die nationale Unternehmensbesteuerung eindeutig nicht. Zwar macht die Reform den Standort Deutschland für internationale Unternehmen mit ihren niedrigeren Tarifen attraktiver, auch wenn die Gegenfinanzierungsinstrumente diesen Effekt schmälern. Jedoch verursacht sie für national tätige Firmen größere Verzerrungen bei ihren Entscheidungen zur Rechtsform und Finanzierung als das bisherige Recht.

Wird das Steuersystem mit der Reform einfacher?

Spengel: Leider nein. Das Konzept der Koalition bringt viele neue Abgrenzungsprobleme, es erfordert mehr Kontrolle und steigert daher die Intransparenz und die Bürokratiekosten.

<

Träume werden Wirklichkeit

Von der Uni zum Unternehmen – Christoph Schwarte, einer der START-AWARD Gewinner 2006, bietet mit seiner neu gegründeten Firma „Celexon“ Beamer und Projektionsgeräte aller Art – für die professionelle Präsentation oder das Kinogefühl zu Hause. Holen auch Sie sich auf den START-Messen alle Informationen für eine erfolgreiche Gründung. Aus der Uni, als Einzelunternehmen oder mit einer Franchiseidee.



START

Die Messe für Existenzgründung,
Franchising und junge Unternehmen

www.start-messe.de

START-AWARD 2006
Christoph Schwarte,
Celexon GmbH & Co KG



www.agentur-marks.de

2007 - Bremen 4.–5. Mai · Nürnberg 6.–7. Juli · Essen 14.–16. September